

Bedingungen zum Giro Young Handyschutz

Anbieter des Giro Young Handyschutzes ist die Kreissparkasse Schwalm-Eder (im Folgenden "wir" bzw. "uns"). Wenn Sie Inhaber eines Kontos Giro Young Premium oder Giro Young Kompakt der Kreissparkasse Schwalm-Eder sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, können Sie am Giro Young Handyschutz teilnehmen. Die Bedingungen für den Giro Young Handyschutz lauten wie folgt:

§ 1 Welche Sachen sind geschützt?

- (1) Geschützt werden kann ein Handy bzw. Smartphone. Der Schutz gilt nur für Geräte, die Sie mit der IMEI Nummer online unter www.kskse.de/handyschutz registriert haben. Ferner gilt der Schutz nur für Geräte, die nicht älter als drei Jahre sind. Bei einem zwischenzeitlichen Wechsel Ihres Gerätes, können Sie dies jederzeit ebenfalls unter www.kskse.de/handyschutz ändern.
- (2) Der Handyschutz gilt weltweit. Die Schutzleistung kann aber nur in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Schutzfalles außerhalb Deutschlands befinden, erbringen wir unsere Schutzleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

§ 2 Welche Risiken sind geschützt?

- (1)Wir leisten den Handyschutz für den Fall, dass Ihr registriertes Gerät zerstört oder beschädigt wird.
- (2) Ferner im Falle eines Diebstahls, wenn Sie diesen zur Anzeige bringen und die Strafanzeige als Nachweis vorlegen.

§ 3 Wie kommt Ihre Teilnahme am Giro Young Handyschutz zustande, wann beginnt der Handyschutz und welche Laufzeit hat er?

- (1) Sofern Sie Inhaber eines Kontos Giro Young Premium oder Giro Young Kompakt der Kreissparkasse Schwalm-Eder sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, erfolgt die Teilnahme am Giro Young Handyschutz sobald Sie Ihr Gerät gemäß § 1 (1) registriert haben. Ihr Handy ist nach Ablauf einer Wartefrist von 2 Monaten geschützt.
- (a) Ihre Teilnahme am Giro Young Handyschutz endet mit dem Ende Ihres Vertrages über das Konto Giro Young Premium oder Giro Young Kompakt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (b) Ferner ist das registrierte Gerät nicht mehr geschützt, sobald es älter als drei Jahre ist.

§ 4 In welcher Art und in welchem Umfang leisten wir und wann wird unsere Leistung fällig?

- (1) Nach Eintritt des Schutzfalls gemäß § 2 (1) sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die registrierte Sache zu reparieren. Die Prüfung des registrierten Gerätes erfolgt durch einen unserer Servicepartner. Stellt sich abhängig vom Umfang des Schadens die Frage, ob eine Reparatur oder ein Neuerwerb zu veranlassen ist, so wird die preisgünstigere beider Optionen gewählt. Falls dies nicht Ihren Wünschen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, sich bei Übernahme der anfallenden Mehrkosten für die jeweils andere Variante zu entscheiden.
- Ist eine Reparatur nicht möglich, so kann von Ihnen oder über unseren Partner ein Ersatz angeschafft werden. Der Ersatz ist möglich mit einem neuen Gerät gleicher Art und Güte, welches nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss.
- (2) Für den Eintritt des Schutzfalls nach §2 (2) kann von Ihnen oder über unseren Partner ein Ersatz angeschafft werden. Der Ersatz ist möglich mit einem neuen Gerät gleicher Art und Güte, welches nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss.
- (3) Pro Schutzfall ist ein Selbstbehalt in Höhe von 50,00 Euro vereinbart.
 - (a) Die Übergabe des reparierten registrierten Gerätes durch unseren Servicepartner an Sie erfolgt nur, wenn Sie den Gesamtbetrag der Reparaturkosten bei Abholung begleichen (Zug um Zug). Die Rechnung reichen Sie uns im Nachgang zur Erstattung ein.
 - (b) Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes durch Sie, erhalten Sie, nach Einreichung des Kaufbelegs, die Ihnen bestätigte Schutzleistung abzüglich Ihres Selbstbehaltes auf Ihr Girokonto erstattet.
- (4) Der Wert der Schutzleistung nach § 4 (1) und (2) ermittelt sich über den Anschaffungspreis des Handys und verringert sich je Nutzungsjahr um 1/3 abzüglich des Selbstbehaltes nach § 4 (3). Er beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 500 Euro. Beispiel: Ein Handy hat 600 Euro gekostet. Im ersten Jahr beträgt die Schutzleistung 600 Euro. Da maximal 500 Euro abzüglich 50 Euro Selbstbehalt erstattet werden, erhält der Kunde bis zu 450 Euro. Im zweiten Jahr beträgt die Schutzleistung 400 Euro. Abzüglich Selbstbehalt erhält der Kunde bis zu 350 Euro. Im dritten Jahr beträgt die Schutzleistung 200 Euro. Abzüglich Selbstbehalt erhält der Kunde bis zu 150 Euro. Der Schutz erlischt ab dem vierten Jahr.



- (5) Voraussetzung zur Leistungserbringung ist ein von der Sparkasse gegengezeichnetes Schadenformular.
- (6) Unsere Leistung wird fällig nach Reparatur des registrierten Gerätes bzw. Anschaffung eines neuen Gerätes, sofern die Rechnung bei uns eingereicht wurde.
- (7) Der Handyschutz ist für das registrierte Gerät auf einen Schutzfall pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Wann besteht kein Schutz? (Ausschlüsse)

- (1) Der Handyschutz besteht nicht für die Beschädigung, Zerstörung und das Abhandenkommen a) von Zubehörteilen (einschließlich SIM-Karte), Ersatzteilen sowie Verbrauchsgütern die im und Lieferumfang des registrierten Gerätes enthalten sind oder nach Abschluss des Schutzvertrages erworben wurden;
 - b) von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - c) von oder durch Software oder mobile Datenträger, durch Computerviren, Programmierungsoder Softwarefehler, für Daten- oder Softwareverluste;
 - d) durch normale Be- oder Abnutzung, einschließlich Verkratzen und Verbeulen, Oberflächenschäden, Farbverlust etc. oder durch unsachgemäße Aufbewahrung, Nutzung bzw. unsachgemäßen Betrieb des registrierten Gerätes, z. B. weil den Anweisungen in der Gebrauchsanleitung nicht Folge geleistet wurde oder durch Rost, Schimmel sowie andere Formen der Vernachlässigung der Pflege der registrierten Sache oder durch jede Art der unsachgemäßen Reinigung, Reparatur, Wartung oder Änderung (z. B. durch Verwendung von anderen als Originalersatzteilen des Herstellers) oder aufgrund mangelhafter Verpackung bei Transport oder Versand oder durch Produktfehler oder wenn das registrierte Gerät vor dem Schutzfall repariert wurde und Ihnen hieraus gegenüber dem Reparierenden Gewährleistungs- oder Garantieansprüche zustehen;
 - e) durch vorsätzliches Verhalten von Ihnen im Falle grob fahrlässigen Verhaltens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen sowie durch oder während der Ausübung einer Straftat durch Sie; f) direkt oder indirekt verursacht durch Vandalismus, Feuer, Versengen, Sturm, Hagel, Hochwasser, Leitungswasser, Leitungsschäden und Formen höherer Gewalt; g) direkt oder indirekt verursacht durch Einziehung oder Beschlagnahmung von öffentlicher Hand sowie durch Pfändung oder durch Krieg, Invasion oder kriegsähnliche Ereignisse (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, militärische oder politische Gewalthandlungen, Terrorakte oder durch atmosphärische oder klimatische Bedingungen oder durch Druckwellen, die von Flugkörpern erzeugt werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
- (2) Folgeschäden werden nicht erstattet. Wir erstatten ferner nicht die Ersatzkosten für unbeschädigte bzw. nicht entwendete Teile eines Satzes oder eines Artikels einheitlicher Art, Farbe oder Design, sofern die Beschädigung oder Zerstörung des geschützten Gerätes einen deutlich abgrenzbaren oder speziellen Bereich betrifft und passender Ersatz für das beschädigte oder zerstörte Teil des Satzes oder Artikels nicht erlangt werden kann.
- (3) Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erstattung des Verlustes (Außer Diebstahl, gemäß §2 (2)) des registrierten Gerätes.

§ 6 Was haben Sie bei Eintritt des Schutzfalles und bei einer Namens- oder Anschriftenänderung zu beachten (Obliegenheiten)?

- (1) Im Schutzfall stehen Ihnen als geschützte Person die Ansprüche aus dem Giro Young Handyschutz gegenüber uns direkt zu.
- (2) Sie sind verpflichtet,
 - a) den Eintritt des Schutzfalles unverzüglich bei uns zu melden. Die Meldung erfolgt elektronisch unter www.kskse.de/handyschutz/schadenmeldung.
 - b) uns den Kaufbeleg über das registrierte Gerät in Kopie und auf Verlangen im Original zu übersenden;
 - c) uns und unsere Servicepartner bei der Schadenermittlung oder -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Schutzfall Bezug haben, auf Verlangen in Textform (z. B. schriftlich, per Fax, per E-Mail) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
- (3) Sollten Sie eine der in § 6 (2) genannten Obliegenheiten verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie



nachzuweisen. Wir sind jedoch in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit arglistig verletzt.

(4) Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Anschrift haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Wer ist Ihr Ansprechpartner?

(1) Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zum Giro Young Handyschutz ist die **Kreissparkasse Schwalm-Eder, Sparkassenplatz 1, 34212 Melsungen,** Telefon: 05661-7070,

E-Mail: giroyoung@kskse.de.

(2) Im Schutzfall werden Sie an einen unserer Servicepartner vermittelt. Die Kontaktdaten erhalten Sie nach Schadenmeldung bei uns. Folgende Partner arbeiten mit uns zusammen

EP Schanze Fritzlarer Str. 37, 34212 Melsungen

PC Pur Schwalmstadt Walkmühlenweg 2, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Phonecenter
Kasseler Straße 34a,
34576 Homberg/Efze

My-eXtra Shop Zwischen den Krämen 4, 34560 Fritzlar

§ 8 Was gilt im Hinblick auf das anwendbare Recht, die Vertragssprache und den Gerichtsstand?

- (1) Auf Ihre Teilnahme am Giro Young Handyschutz und der vorherigen Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen ist deutsches Recht anwendbar.
- (2) Die Bestimmungen für Ihre Teilnahme am Giro Young Handyschutz und alle weiteren Informationen sowie die sonstige Kommunikation erfolgen in deutscher Sprache.
- (3) Für Klagen gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für Klagen gegen uns sind das Gericht nach Satz 1 sowie die Gerichte örtlich zuständig, in deren Bezirk unser Geschäftssitz liegt.